



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0156/2013

30.4.2013

EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe
(06867/2013 – C7-0081/2013 – 2012/0221(APP))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatterin: Doris Pack

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- III. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KONSTITUTIONELLE FRAGEN.....	8
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	11

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe
(06867/2013 – C7-0081/2013 – 2012/0221(APP))**

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates (06867/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0081/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Bildung und der Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0156/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die historischen Archive der Europäischen Organe stellen eine bedeutende Quelle der Information über die Geschichte und Vermächtnisse der Europäischen Union dar. Deswegen ist es so wichtig, der Öffentlichkeit Zugang zu diesen Archiven zu gewähren, die Informationen über die Europäischen Organe zu bewahren und gleichzeitig die Forschung über die Geschichte der europäischen Integration weiter voranzutreiben.

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83¹ vom 1. Februar 1983 legt fest, dass die EU-Organe historische Archive anlegen und diese nach Ablauf von 30 Jahren der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Verordnung sieht keinen speziellen Standort für die Einrichtung der EU-Archive vor.

1984 vereinbarten das europäische Parlament, der Rat und die Kommission, ihre historischen Archive beim Europäischen Hochschuleinstitut (EHI) in Florenz zu hinterlegen, und im Dezember 1984 wurde für diese Hinterlegung zwischen den Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch die Kommission, und dem Europäischen Hochschuleinstitut einer spezieller Vertrag abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag stellt der italienische Staat dem EHI unbefristet und kostenlos geeignete Räumlichkeiten für die Aufbewahrung der Archive zur Verfügung.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, der zurzeit im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung durch das Europäische Parlament (Art. 81 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung) geprüft wird, enthält eine solidere rechtliche und finanzielle Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen EU und EHI. Gleichzeitig wird darin die Rolle des EHI gestärkt, das auch weiterhin die Verwaltung der historischen Archive der Organe übernehmen soll.

Inhaltlich ändert der Vorschlag nichts Wesentliches an den Schlüsselbestimmungen von Verordnung Nr. 354/83, wie beispielsweise in Bezug auf die Definition von historischen Archiven oder in Bezug auf die bestehende Regelung darüber, wann und welche Dokumente für die Öffentlichkeit freigegeben werden sollen. In dem Vorschlag sind lediglich geringfügige Änderungen der bestehenden Regelung enthalten, wie in Bezug auf die Verpflichtung sämtlicher EU-Organe (mit Ausnahme des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Zentralbank), ihre Unterlagen künftig in den historischen Archiven beim EHI zu hinterlegen, den Grundsatz, dass jedes Organ Eigentümer der hinterlegten Unterlagen bleibt, die Finanzierung der Archive, den Schutz personenbezogener Daten in archivierten Unterlagen und die Bereitstellung eines digitalen Archivs, sofern möglich.

Die Berichterstatterin möchte an dieser Stelle die gute interinstitutionelle Zusammenarbeit in diesem Bereich hervorheben.

Inbesondere möchte sie die Aufmerksamkeit auf einige Entwicklungen lenken, die sie in diesem Vorschlag als sehr positiv erachtet – vor allem in Bezug auf Finanzierung, Datenschutz und Digitalisierung.

¹ ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

In dem Vorschlag wird eindeutig festgelegt, dass die Verwaltung der Archive aus dem Gesamthaushalt der EU finanziert werden muss, wobei die hinterlegenden Organe anteilige Beiträge zahlen; auch ist festgelegt, dass diese Beiträge die Ausgaben für die Verwaltung der Archive decken sollen, nicht aber die Kosten für die Bereitstellung von Gebäuden und Magazinen, die von der italienischen Regierung zu finanzieren sind.

Der vorgeschlagene Ansatz einer anteiligen Kostenübernahme basiert auf dem Grundsatz, dass der finanzielle Beitrag proportional zum relativen Umfang des jeweiligen Stellenplans des hinterlegenden Organs sein soll (Artikel 8.10). Dieses Kriterium ist für das Europäische Parlament recht vorteilhaft, da es deswegen keinen allzu großen finanziellen Beitrag zu leisten hat, jedoch vermutlich eine große Menge Unterlagen in den historischen Archiven hinterlegen wird.

Die Berichterstatterin ist erfreut über die Formulierung „Die Organe machen ihre Archive, einschließlich digitalisierter und digital entstandener Dokumente, soweit möglich der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich und erleichtern so die Sichtung im Internet“ (Artikel 9.1) Dadurch wird den Gegebenheiten der digitalisierten Archivierung Rechnung getragen, die nicht in allen europäischen Organen einheitlich sind. Außerdem werden die europäischen Organe jetzt, da ihre Archive in Europa an die Herausforderungen des digitalen Zeitalters angepasst werden müssen, dadurch ermutigt, die Digitalisierung voran zu treiben.

In dem Vorschlag wird in Bezug auf das sensible Thema Datenschutz präzisiert, wie das EHI in Bezug auf die historischen Archive der Organe vorzugehen hat. Darin wird für den Fall, dass personenbezogene Daten in den Archiven verblieben, die Rolle des EHI als „Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten“ im Namen der europäischen Organe hervorgehoben und festgelegt, dass das EHI diese Daten nach Verordnung Nr. 354/83¹ zu schützen hat.

Der Text anerkennt ferner den Europäischen Datenschutzbeauftragten als diejenige Behörde, die die Verarbeitung der in den historischen Archiven der Organe enthaltenen personenbezogenen Daten durch das EHI zu überwachen hat.

In Anbetracht des Obenstehenden empfiehlt die Berichterstatterin dem Plenum, diesem vorgeschlagenen Rechtsakt seine Zustimmung zu geben.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

16.4.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KONSTITUTIONELLE FRAGEN

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz (06867/2013 – C7-0081/2013 – 2012/0221(APP))

Verfasser der Stellungnahme: Carlo Casini

KURZE BEGRÜNDUNG

Historische Archive haben stets eine nicht unbedeutende Rolle in den westlichen Staaten gespielt, die auf eine schriftliche Kultur angewiesen sind, damit sie gut funktionieren. Bereits in der alten römischen Republik befand sich das Tabularium (das Staatsarchiv) im symbolischen Zentrum, dem Forum Romanum.

Die historischen Archive der Organe der Europäischen Union sind Teil des kulturellen Erbes Europas, und ihre Freigabe für die Öffentlichkeit dient wissenschaftlichen, bildungspolitischen und kulturellen Zielen und Interessen. Diese Interessen werden durch das Primärrecht geschützt, denn die Union „wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“. Laut der Charta der Grundrechte sind Kunst und Forschung frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.¹

Außerdem können die „Auswertung und kritische Analyse der Archive [...]“ laut Erwägungsgrund 4 der Verordnung 354/193 „gleichzeitig die Tätigkeiten der betroffenen Personenkreise auf Gemeinschaftsebene erleichtern und so zu einer besseren Verwirklichung sämtlicher Ziele der Gemeinschaften beitragen“.

Mit dem Vorschlag soll der Auftrag des Europäischen Hochschulinstituts zur Verwaltung der historischen Archive der Organe bestätigt werden. Er soll eine solide rechtliche und finanzielle Grundlage für die Partnerschaft zwischen der EU und dem Europäischen Hochschulinstitut legen². Daher liefe es den Zielen des Vorschlags zuwider, wenn das

¹ Artikel 13.

² Vgl. COM(2012)0456, Begründung, Ziffer 1.2.

Europäische Hochschulinstitut sich nach der Annahme des Rechtsakts in einer ungünstigeren rechtlichen oder finanziellen Lage als jetzt befände¹.

Der Vorschlag der Kommission (COM(2012)0456) in der vom Rat geänderten Fassung enthält die folgenden institutionellen Vorkehrungen, die im Vergleich zur gegenwärtigen Situation Verbesserungen bewirken würden:

Die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim EHI wird nach abgeleitetem Unionsrecht verbindlich vorgeschrieben, auch für den Europäischen Auswärtigen Dienst.

— Wegen der besonderen Art ihrer Tätigkeit ist es laut dieser Verordnung gerechtfertigt, den Gerichtshof der Europäischen Union und die Europäische Zentralbank von der Verpflichtung zur Hinterlegung ihrer historischen Archive beim EHI gemäß dieser Verordnung auszunehmen. Dennoch steht es diesen beiden Organen frei, ihre Archive freiwillig beim EHI zu hinterlegen.

— Die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim EHI beeinträchtigt weder das Eigentum an den Archiven noch ihre Unverletzlichkeit gemäß Artikel 2 des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

— Jedes hinterlegende Organ kann Informationen zur Verwaltung seines Archivs durch das EHI anfordern und vor Ort Inspektionen vornehmen.

— Die Kosten für die Verwaltung der Archive werden aus Beiträgen zum EU-Haushalt finanziert. Die Aufteilung dieser Kosten auf die Organe erfolgt anhand objektiver Kriterien.

— Jedes Organ erlässt interne Durchführungsbestimmungen für die künftige Verordnung.

— Die Kommission ist verpflichtet, im Namen der hinterlegenden Organe ein Partnerschaftsrahmenabkommen mit dem EHI abzuschließen, in dem ausführliche Bestimmungen in Bezug auf die Zuständigkeiten und Rolle der jeweiligen EU-Organe und des EHI festgelegt werden. Dieses Abkommen trägt den Bestimmungen der künftigen Verordnung und der Verträge gebührend Rechnung.

Aus diesen Gründen schlägt der Verfasser der Stellungnahme dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen vor, den zuständigen Ausschuss für Kultur und Bildung aufzufordern, dem Parlament vorzuschlagen, seine Zustimmung zu erteilen.

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen fordert den zuständigen Ausschuss für Kultur und Bildung auf, dem Parlament vorzuschlagen, seine Zustimmung zu erteilen.

¹ Situation, die vor allem durch den am 17. Dezember 1984 zwischen den Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch die Kommission, und dem EHI unterzeichneten Vertrag bestimmt wird.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	15.4.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andrew Henry William Brons, Carlo Casini, Andrew Duff, Roberto Gualtieri, Enrique Guerrero Salom, Daniel Hannan, Stanimir Ilchev, Constance Le Grip, Paulo Rangel, Rafał Trzaskowski, Manfred Weber, Luis Yáñez-Barnuevo García
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	John Stuart Agnew, Sandrine Bélier, Zuzana Brzobohatá, Dimitrios Droutsas, Marietta Giannakou, Helmut Scholz, György Schöpflin, Alexandra Thein
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	François Alfonsi, Syed Kamall, Georgios Koumoutsakos, Ioannis A. Tsoukalas

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	23.4.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zoltán Bagó, Lothar Bisky, Jean-Marie Cavada, Mary Honeyball, Petra Kammerevert, Morten Løkkegaard, Emilio Menéndez del Valle, Marek Henryk Migalski, Katarína Neveďalová, Doris Pack, Monika Panayotova, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Marietje Schaake, Marco Scurria, Hannu Takkula, László Tökés, Helga Trüpel, Sabine Verheyen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ivo Belet, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Seán Kelly